

der Vereinten Nationen und der Ressourcen des Sekretariats erzielt werden können,

in Anbetracht dessen, daß die Abteilung Transnationale Unternehmen und Management der ehemaligen Hauptabteilung für wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Sekretariats der Vereinten Nationen 1993 unter der Bezeichnung Abteilung Transnationale Unternehmen und Investitionen in das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verlegt worden ist,

eingedenk der von der Kommission für transnationale Unternehmen im Verlauf ihrer letzten zwanzig Tagungen geleisteten Arbeit und der Tatsache, daß sich der Schwerpunkt der Kommissionstätigkeit in den letzten Jahren zunehmend auf den Beitrag transnationaler Unternehmen zu wirtschaftlichem Wachstum und Entwicklung, eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Gastentwicklungsländern und transnationalen Unternehmen, die Erleichterung des Zuflusses ausländischer Direktinvestitionen und die Untersuchung der Verknüpfung zwischen Kapitalströmen, der Verbreitung und dem Erwerb von Technologie und dem Handel mit Gütern und Dienstleistungen verlagert hat, und eingedenk dessen, daß dies dazu geführt hat, daß die Tätigkeit der Kommission und diejenige des Handels- und Entwicklungsrats und seiner Nebenorgane nunmehr über eine größere Zahl gemeinsamer Elemente verfügen,

eingedenk der Notwendigkeit, unnötige Doppelarbeit zwischen Organen der Vereinten Nationen zu vermeiden,

eingedenk der Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats 1913 (LVII) vom 5. Dezember 1974, insbesondere der Ziffern 3 und 4, des Dokuments "A New Partnership for Development: The Cartagena Commitment" (Eine neue Partnerschaft im Dienste der Entwicklung: Die Verpflichtung von Cartagena)⁹, das von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer im Februar 1992 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde, und der Resolution 47/183 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992, in der die Versammlung die wichtige Rolle der Konferenz bekräftigte, unter anderem als der geeignetsten Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Fragen der Entwicklung und damit zusammenhängenden Fragen in Schlüsselbereichen wie Handel, Rohstoffe, Finanzen, Investitionen, Dienstleistungen und Technologie im Interesse aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

1. *beschließt*, daß die Kommission für transnationale Unternehmen zu einer Kommission des Handels- und Entwicklungsrats werden und die Bezeichnung "Kommission für internationale Investitionen und transnationale Unternehmen" tragen soll;

2. *ersucht* den Handels- und Entwicklungsrat, sich dringend mit der Frage der Ausrichtung des Arbeitsprogramms der Kommission für internationale Investitionen und transnationale Unternehmen zu befassen, ausgehend von den von der Kommission für transnationale Unternehmen auf ihrer zwanzigsten Tagung⁹⁹ abgegebenen Empfehlungen, wonach der Rat die Arbeit so ausrichten soll, daß nach Möglichkeit die Mitwir-

kung zuständiger leitender Beamter des öffentlichen Sektors sowie von Vertretern des privaten Sektors begünstigt wird, und wonach folgendes geleistet werden soll:

a) die Förderung eines Meinungs- und Erfahrungsaustauschs zwischen interessierten Regierungen, Unternehmen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Gewerkschaften und Sachverständigen zu Fragen im Zusammenhang mit internationalen Investitionen, transnationalen Unternehmen und der Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Entwicklung des Privatsektors und von Privatunternehmen;

b) die Überprüfung der vom Sekretariat entfaltenen Forschungstätigkeit und der Bereitstellung von Informationen zu Politiken, Programmen und Entwicklungen im Zusammenhang mit internationalen Investitionen, transnationalen Unternehmen und der Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Entwicklung des Privatsektors und von Privatunternehmen sowie eine diesbezügliche Beratung des Sekretariats;

c) die Überprüfung der technischen Hilfe an Regierungen, die daran interessiert sind, einen ordnungspolitischen Rahmen für Investitionen und förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um mehr ausländische Investitionen anzuziehen und die Unternehmensentwicklung zu unterstützen und so zu dem wirtschaftlichen Wachstum und der Entwicklung der Gastländer beizutragen, sowie eine diesbezügliche Beratung des Sekretariats;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Programm für transnationale Unternehmen wieder sämtliche Mittel zur Verfügung zu stellen, die ihm im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 und im Einklang mit der Resolution 48/228 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 ursprünglich zugewiesen worden waren;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und interessierte Parteien, die technische Zusammenarbeit, die Beratungsdienste und die Ausbildungs-, Forschungs- und Informationstätigkeiten im Bereich Auslandsinvestitionen finanziell stärker zu unterstützen;

5. *beschließt*, daß die Kommission die Arbeit der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe von Sachverständigen für internationale Normen des Rechnungswesens und der Rechnungslegung weiter verfolgen wird, deren nächste Tagung im ersten Halbjahr 1995 in Genf stattfinden soll;

6. *beschließt außerdem*, daß die nächste Tagung der Kommission im ersten Halbjahr 1995 in Genf stattfinden soll.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/131. Frage der Erklärung des Jahres 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1994/48 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1994,

erklärt das Jahr 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

⁹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 12 (E/1994/32)*.

49/132. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1994/45 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1994,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre nationalen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf die Resolution 465 (1980) des Sicherheitsrats vom 1. März 1980 sowie die anderen Resolutionen, in denen die Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹⁰⁰ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete bekräftigt wird,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats vom 18. März 1994, worin der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufgefordert hat, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem die Beschlagnahme von Waffen, um rechtswidrige Gewalthandlungen seitens der israelischen Siedler zu verhindern, und worin er verlangt hat, daß Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten,

im Bewußtsein der schwerwiegenden nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen, welche die israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan haben,

mit Genugtuung über den in Madrid begonnenen Nahost-Friedensprozeß, insbesondere darüber, daß die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes, am 4. Mai 1994 in Kairo das erste Abkommen zur Umsetzung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹⁰¹, nämlich das Abkommen über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho¹⁰², unterzeichnet haben,

1. nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁰³,

¹⁰⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹⁰¹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/26560.

¹⁰² A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

¹⁰³ A/49/169-E/1994/73.

2. erklärt erneut, daß die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und den anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten rechtswidrig sind und ein Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

3. ist sich der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen bewußt, welche die israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan haben;

4. bekräftigt das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des syrischen Golan auf ihre natürlichen und alle anderen wirtschaftlichen Ressourcen und erachtet alle Verletzungen dieses Rechts als illegal;

5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994*

49/133. Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung: allgemeine Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/206 vom 21. Dezember 1990 und 46/206 vom 20. Dezember 1991,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1994/225 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Juli 1994 über den Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung über dessen neunundzwanzigste Tagung¹⁰⁴, worin der Rat beschloß, die in Kapitel V Abschnitt B des Berichts enthaltenen Empfehlungen zur Billigung an die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung weiterzuleiten,

mit Besorgnis feststellend, daß die Zahl der am wenigsten entwickelten Länder insbesondere in Afrika zugenommen hat, und unterstreichend, wie wichtig die Schaffung eines für das Wachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, günstigen internationalen Wirtschaftsumfelds ist,

in der Erwägung, daß der Beschluß über die Aufnahme eines Landes in die Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder mit der gehörigen Zustimmung des betreffenden Landes gefaßt werden sollte,

1. nimmt Kenntnis von der allgemeinen Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder¹⁰⁵, die von dem Ausschuß für Entwicklungsplanung vorgenommen wurde, um festzustellen, welche Länder in die Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufgenommen beziehungsweise aus ihr gestrichen werden sollen;

¹⁰⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 2 (E/1994/22).*

¹⁰⁵ Ebd., Kap. V.